

Az.: 4 B 421/13
2 L 334/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau
2. des Herrn
beide wohnhaft:

prozessbevollmächtigt:

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

gegen

den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
vertreten durch den Landrat
Schloßhof 2/4, 01796 Pirna

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

beigeladen:

- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

wegen

wasserrechtlicher Genehmigung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 17. Dezember 2013

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners und des Beigeladenen wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. August 2013 - 2 L 334/13 - geändert. Der Antrag der Antragsteller auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs gegen die dem Beigeladenen vom Antragsgegner am 6. August 2012 erteilte wasserrechtliche Genehmigung wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen im Beschwerdeverfahren.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.750,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Auf die zulässige Beschwerde des Antragsgegners und des Beigeladenen ist der Beschluss des Verwaltungsgerichts zu ändern und der Antrag der Antragsteller auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs abzulehnen. Der von ihnen eingelegte Widerspruch ist unbegründet. Die Geltendmachung nachbarlicher Abwehrrechte durch die Antragsteller gegen die dem Beigeladenen vom Antragsgegner erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 6. August 2012 für den Neubau eines Produktionsgebäudes über dem Gewölbe des P..... ist ausgeschlossen, weil die Antragsteller ein ihnen etwaig zustehendes öffentlich-rechtliches Abwehrrecht gegen das Bauvorhaben des Beigeladenen verwirkt haben.
- 2 Die Verwirkung als Hauptanwendungsfall des Verbots widersprüchlichen Verhaltens bedeutet, dass ein Recht nicht mehr ausgeübt werden darf, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist und besondere Umstände hinzutreten,

die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen würde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete ferner darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt würde (Vertrauensstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde (grundlegend: BVerwG, Urt. v. 7. Februar 1974 - III C 115.71 - BVerwGE 44, 339, juris Rn. 18; so auch SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2009 - 1 A 760/08 -, m. w. N., juris Rn. 6).

- 3 Der Verlust des materiellen Abwehrrechts ist zu unterscheiden von dem verfahrensrechtlichen Recht des Nachbarn, gegen eine Genehmigung als Drittbetroffener Widerspruch einlegen und nach erfolglosem Vorverfahren mit der Behauptung einer eigenen Rechtsverletzung Klage erheben zu können. Auch das letztgenannte Recht kann - außer durch Fristablauf entsprechend den sich aus §§ 58, 70 VwGO ergebenden Grundsätzen - durch Verwirkung verloren gehen (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991 - 4 C 4/87 - juris Rn. 18 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 2. Juli 2013 - 1 A 776/12 -, juris Rn. 8).
- 4 Die Dauer des Zeitraumes der Untätigkeit des Berechtigten, von der an im Hinblick auf die Gebote von Treu und Glauben von einer Verwirkung des Rechts die Rede sein kann, hängt entscheidend von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Dabei muss sich ein Mindestzeitraum für die Verwirkung eines Rechts jedenfalls erkennbar abheben von denjenigen Fristen, die das geltende Recht dem Berechtigten im Regelfall für die Verfolgung seines materiellen Rechts in der dafür jeweils vorgesehenen verfahrensrechtlichen Form einräumt. Verfahrensrechtliche Rechtsbehelfsfristen können insoweit als Anhaltspunkt für die Bemessung eines Mindestzeitraumes für die Verwirkung materieller Rechte herangezogen werden. Ist dem Berechtigten für die Geltendmachung eines Abwehrrechtes, das ihm gegenüber einer einem Dritten erteilten behördlichen Genehmigung zusteht, eine Überlegungs- und Handlungsfrist eingeräumt, die er trotz voller Kenntnis aller maßgeblichen Umstände in jedem Fall ausschöpfen darf, bevor er sein materielles Recht mit dem dafür vorgesehenen Rechtsbehelf geltend machen muss, so kann während dieses von der Rechtsordnung zur Verfügung gestellten regulären Zeitraums für die Rechtsverfolgung nicht bereits eine Ver-

wirkung der in Rede stehenden materiellen Rechtsposition eintreten. Vielmehr muss sich, da es bei der Verwirkung um einen aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abgeleiteten außerordentlichen Rechtsverlust geht, die für diesen rechtsvernichtenden Einwand tatbestandlich vorausgesetzte Zeitkomponente nach oben hin deutlich von der jeweils in Betracht kommenden regelmäßigen Rechtsbehelfsfrist unterscheiden. Eine Verwirkung des materiellen Abwehrrechts kommt im Fall einer Monatsfrist für die Erhebung eines Widerspruchs gemäß § 70 i. V. m. § 58 Abs. 1 VwGO erst in Betracht, wenn der Berechtigte deutlich länger als einen Monat untätig geblieben ist (BVerwG, Urt. v. 16. Mai 1991, a. a. O., juris Rn. 22).

- 5 Hieran gemessen liegen die Voraussetzungen für eine materiell-rechtliche Verwirkung von öffentlich-rechtlichen Abwehrrechten gegen das Bauvorhaben des Beigeladenen vor. Dieser musste nach Lage der Dinge nicht mehr damit rechnen, dass die Antragsteller mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 15. Mai 2013 Widerspruch gegen die ihm unter dem 6. August 2012 erteilte wasserrechtliche Genehmigung erheben und nachfolgend hierzu um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachsuchen. Die Antragsteller sind damit über einen Zeitraum von gut 9 Monaten untätig geblieben, obwohl der Beigeladene auf die Erteilung der Genehmigung auf seinem zu den Antragstellern benachbart liegenden Grundstück mit dem Bau begonnen und diesen bis zum 15. Mai 2013 bereits weitgehend fertig gestellt hatte. Nach den Umständen des Falles konnte die Untätigkeit der Antragsteller nur so verstanden werden, dass sie keine Rechtsbehelfe mehr gegen die dem Beigeladenen erteilte wasserrechtliche Genehmigung erheben würden. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:
- 6 Mit Schreiben vom 2. Mai 2012 haben die Antragsteller dem Antragsgegner mitgeteilt, davon erfahren zu haben, dass auf ihrem Nachbargrundstück nach dem Abriss vorhandener Gebäude die Erstellung einer riesigen Halle geplant sei. Hiergegen formulierten sie eine Reihe von Einwänden und legten zugleich vorsorglich Widerspruch ein. Dieses vorab per Fax übermittelte Schreiben lässt die Unterschriften beider Antragsteller erkennen. Dieses Schreiben übersandte die Antragstellerin zu 1 zudem unter der e-mail-Adresse ihrer Rechtsanwaltskanzlei per mail an den Antragsgegner. Auf die elektronische Mitteilung des Antragsgegners, dass bisher noch keine Genehmigung erteilt worden sei, erklärte die Antragstellerin zu 1 per mail: "Unsere Bedenken betreffen ausschließlich das Neubauvorhaben. Derzeit erheben wir keine Beschwerde

gegen den Galvanikbetrieb, behalten uns dieses aber vor." Mit Schreiben vom 7. August 2012 informierte der Antragsgegner die Antragstellerin zu 1 darüber, dass mit Datum vom 6. August 2012 die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Produktionsgebäudes auf dem Flurstück F1... an den Beigeladenen erteilt worden sei und die Möglichkeit zur Einsichtnahme beim Antragsgegner bestehe. Mit mail vom 31. August 2012 erklärte die Antragstellerin zu 1, dass sie und der Antragsteller zu 2 vorsorglich Widerspruch zur Fristwahrung gegen die wasserrechtliche Genehmigung einlegen würden und bat um Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 3. September 2012 wurde ihr die wasserrechtliche Genehmigung übersandt und auf die Möglichkeit zur Akteneinsicht bei der Antragsgegnerin hingewiesen. Ebenfalls am 3. September 2012 legte die Antragstellerin zu 1 per Fax Widerspruch gegen die wasserrechtliche Genehmigung ein. Als Absender waren beide Antragsteller aufgeführt und auch die Widerspruchseinlegung für beide formuliert. Das Fax lässt - nur - die Unterschrift der Antragstellerin zu 1 erkennen. Per mail vom 5. September 2012 erklärte diese gegenüber dem Antragsgegner, den Genehmigungsbescheid erhalten zu haben und erklärte: "In diesem Bescheid sind die uns interessierenden Fragen angesprochen und geklärt. Ich nehme daher den (Dritt-)Widerspruch zurück. Auch eine Akteneinsicht ist jedenfalls derzeit nicht erforderlich."

- 7 Im zeitlichen Anschluss hieran erfolgte laut dem Bauablaufplan des Ingenieurbüros Kempe vom 22. Juli 2013, deren Inhalt von den Antragstellern nicht bestritten wurde und der auch mit dem weiteren Akteninhalt in Übereinstimmung steht, am 31. August 2012 die Anzeige des Baubeginns. Die Erd- und Fundamentarbeiten des Produktionsgebäudes und des Sozialteils erfolgten im September 2012. Im November 2012 wurde die Hallenkonstruktion in Stahlbauweise errichtet und bis Dezember 2012 deren Dach eingedeckt. Zwischen November 2012 und März 2013 wurden die Maurerarbeiten im Büro- und Sozialteil des Gebäudes durchgeführt. Die Rohbaufertigstellung des Sozialteils wird mit dem 15. März 2013 angegeben. Im April 2013 wurden hiernach die Fenster und Türen eingebaut, sowie der Estrich eingebaut. Die Betonarbeiten zum Hallenfußboden erfolgten am 23. Mai 2013. Ergänzend hat der Beigeladene unter dem 22. August 2013 an Eides statt versichert, dass die Gesamtinvestition rund 2,4 Millionen Euro betrage, wovon rund 1,9 Millionen Euro bereits realisiert seien.

- 8 Damit liegen die Voraussetzungen für eine Verwirkung vor. Der Beigeladene durfte auf das Schreiben der Antragstellerin zu 1 vom 5. September 2012 darauf vertrauen, dass sie jedenfalls nach Ablauf des Jahres 2012 keine Rechtsbehelfe mehr gegen die ihm erteilte Genehmigung geltend machen würden. Unabhängig davon, ob diese mail vom 5. September 2012 infolge § 3a Abs. 2 VwVfG wegen fehlender Wahrung eines Schriftformerfordernisses für die Rücknahme des Widerspruchs (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 8. April 2010 - OVG 4 B 66.09 -, juris Rn. 52 m. w. N.) wirksam war, ließ sich in Ansehung des anschließenden Baubeginns ihre Untätigkeit über viele Monate hinweg und in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Erklärung vom 5. September 2012 nur so verstehen, dass sie keine Einwände mehr gegen das Vorhaben erheben wollen. Insoweit kommt es auch nicht darauf an, ob die Erklärungen der Antragstellerin zu 1 auch stets den Formerfordernissen hinsichtlich einer Erklärungswirkung in Bezug auf den Antragsteller zu 2 genügten. Der Antragsteller zu 2 hatte nach eigener Darstellung jedenfalls ab Anfang Mai 2012 Kenntnis von dem Vorhaben des Beigeladenen und hat mit der Antragstellerin zu 1 am 2. Mai 2012 mit auch von ihm unterschriebenen und per Fax übermittelten Schreiben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Seine Untätigkeit ab dem 5. September 2012 lässt sich deshalb in Ansehung der Aufnahme der Bauarbeiten auf den Nachbargrundstück durch den Beigeladenen ebenfalls nur als schlüssige Erklärung verstehen, keine Einwände mehr erheben zu wollen. Sie steht im Einklang mit der für die Antragsteller abgegebenen Erklärung der Antragstellerin zu 1 vom 5. September 2012. Jedenfalls ab fortgeschrittenem Baufortschritt gegen Ende des Jahres 2012 durfte der Beigeladene hierauf vertrauen und hat dies durch eine umfangreiche Bau- und damit Investitionstätigkeit getan. Die verspätete Geltendmachung von Einwendungen durch Widerspruchserhebung unter dem 15. Mai 2013 stellt deshalb für ihn für den Fall der Durchsetzung der geltend gemachten Rechte einen unzumutbaren Nachteil dar.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i. V. m. § 154 Abs. 3 und 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur für das Beschwerdeverfahren für erstattungsfähig zu erklären, da er erstinstanzlich keinen Antrag gestellt hat.
- 10 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 1.5 Satz 1 und 9.7.1 Streitwertkatalog für die

Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013. Hierzu folgt der Senat der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht, der gegenüber die Beteiligten keine Einwände erhoben haben.

- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

Düvelshaupt

Ausgefertigt:

Bautzen, den 19.12.2013

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle